

Verfahrensschema AfW bei bestehenden Fällen und Inkenntnisnahme von anderen

Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung

Ersteinschätzung
durch AfW- Fachkraft

gewichtige
Anhaltspunkte

Abschätzung
Gefährdungsrisiko

Gewährung
von Hilfen

Einbeziehung
Personensorgeber.
Kind

Teamberatung / Beratung Leitung

Anhaltspunkte
unbegründet

Exit

**Gewichtige
Anhaltspunkte für
eine Gefährdung**

Substantiierung der
Gefährdungseinschätzung
durch zusätzliche Information /
Beratung der
(HzE-Team/JA, Leitung,
erfahrene Fachkraft)

Keine Gefährdung
erkennbar, aber
Hilfebedarf

Mit eigenen Mitteln
lösbar?

Nein

Ja

Exit

Inobhut-
nahme

eng-
maschige
Hilfe

Ergebnis:
Kindeswohl-
gefährdung

Ergebnis:
Keine
Kindeswohl-
gefährdung

Motivierung und
Hinwirkung auf
Inanspruchnahme
einer Hilfe

Gespräch mit Eltern und ggf. Kind
über Risikoeinschätzung
(Aufforderung zum Kontakt mit KSD)

Eltern
nehmen
Kontakt auf

Nein

Eigene
Meldung an
KSD

Bei
Verschär-
fung der
Situation
des Kindes

Familie
nimmt Hilfe an
oder
will keine Hilfe

Exit

Ggf. Klärung des
eigenen Beitrags der
freien Träger zur
Gefährdungsabwehr

**Überführung des Falles in das
Handlungsmuster des
Jugendamtes / KSD**



§ 8a SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.